

Abänderungsantrag

**des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer,
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (2610 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das
Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mindestbesteuerungsgesetz, das
Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das
Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957 und die
Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2024 –
AbgÄG 2024) (2678 d.B.) - TOP 18**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene
Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:**

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. In Z 8 wird nach Ziffer a folgende Ziffer aa eingefügt:

"aa. Im § 33 Abs. 5 wird nach Z 4 folgende Z 5 angefügt:

„5. Ein Vollzeitabsetzbetrag von 100 Euro für jeden Monat, in dem eine
Vollzeitbeschäftigung vorliegt.““

2. Nach Z 13 wird folgende Ziffer 13 a angefügt:

"13 a. § 68 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Zusätzlich zu Abs. 1 sind Zuschläge für die ersten 20 Überstunden im Monat im
Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes steuerfrei.““

3. Nach Z 22 wird folgende Ziffer 22 a angefügt:

„22a. In § 124b Z 440 entfällt lit b.“ .

Begründung

Zu Z 1:

Vollzeitbonus: Vollzeit zu arbeiten muss sich steuerlich wieder auszahlen. Denn keine Gruppe wurde in den letzten Jahren bei Abgaben-/Steuerentlastungen so sehr vernachlässigt, wie die Gruppe der Vollzeitbeschäftigten. Der Fokus lag nämlich auf einer Verschärfung der Abgabenprogression, was sogar zu gestaffelten Beiträgen in der Arbeitslosenversicherung und in der Krankenversicherung führte. Zudem zogen es die Regierungen vor, verstärkt bei den unteren Einkommensstufen zu entlasten, die oberen Einkommensgruppen wurden nur nachrangig und minimal entlastet. Dieser Umstand hat den Teilzeittrend zusätzlich gefördert. Dabei wurde völlig übersehen, dass es speziell die Gruppe der Vollzeitbeschäftigten ist, die den wesentlichen Beitrag leistet, um den Sozialstaat zu finanzieren. Gleichzeitig verstärkt sich in den nächsten Jahren der demographisch bedingte Arbeitskräftemangel, der für einen Rekordwert an offenen Stellen sorgt. Es müssen daher mehr Anreize zugunsten einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt werden. Konkret soll diesem Antrag nach für jedes Monat Vollzeitbeschäftigung ein 100 Euro Absetzbetrag gutgeschrieben werden ("Vollzeitabsetzbetrag" bzw. "Vollzeitbonus"). Vor allem jüngere Beschäftigte, die in der Phase des Vermögensaufbaus sind, würden besonders davon profitieren, da diese tendenziell Vollzeit arbeiten, oft sogar noch darüber hinaus. Insgesamt profitieren bei einer Annahme dieses Antrags sofort drei Millionen Vollzeitbeschäftigte.

Zu Z 2 und Z 3:

Ausweitung der Steuerbegünstigung der Überstundenzuschläge: Der demographisch bedingte Arbeitskräftemangel verstärkt sich und allein in den nächsten 10 Jahren werden jährlich 40.000 Beschäftigte mehr den Arbeitsmarkt verlassen als junge Arbeitskräfte nachrücken. Die Unternehmen sind somit zunehmend auf Beschäftigte angewiesen, die bereit sind, Überstunden zu leisten. Allerdings begünstigt das österreichische Einkommenssteuersystem aufgrund der steilen Progression den Trend zur Arbeitszeitreduktion, anstatt Mehrleistung zu fördern. Eine Studie der Wirtschaftskammer identifiziert "fehlende finanzielle Anreize bzw. drohende hohe Abzüge" als Hindernisse für Überstunden. 60% der Befragten gaben an, grundsätzlich für mehr Überstunden bereitzustehen. Von der Ausweitung der Steuerbegünstigung würde vor allem die Arbeiterschaft am meisten profitieren. Während viele Angestellte gesammelte Mehrleistungsstunden in Form von Gleitzeit konsumieren, geht dies beispielsweise für viele Arbeiterinnen und Arbeiter nicht, die sich bereit erklären, mangels Arbeitskräften zusätzliche Schichten zu leisten. Diese Mehrleistungsbereitschaft sollte daher insofern begünstigt werden, indem die Steuerbegünstigung für die Zuschläge der ersten 20 Stunden (statt 10 Stunden) gelten soll. Außerdem soll die aktuelle Obergrenze, die für 2024/25 auf 200 EUR angehoben wurde, komplett wegfallen und die steuerliche Begünstigung in vollem Umfang greifen.



Gescanntes Original